



## **Die Satzung**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelprojekt e.V.“, hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zudem ist er im dortigen Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Weiterhin liegen die Aufgaben darin, eine Verbindung zwischen den Menschen in der Schule und den Menschen im Stadtteil durch gemeinsame, kontinuierliche und das Gemeinwesen solidarisierende Aktivitäten – insbesondere das Freizeitsegeln und den Wassersport – herzustellen und zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - den Wassersport und das Breitensportsegeln unter SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen der Schulen und weiteren Interessierten zu initiieren und zu etablieren.
  - das Segeln in der näheren Umgebung unter besonderer Betonung sozialintegrativer Wesensmerkmale und Möglichkeiten bei SchülerInnen im außerschulischen Rahmen zu fördern.
  - die Stadtteilschule Süderelbe und Stadtteilschule Finkenwerder in ihrem Bemühen zu unterstützen, das Breitensportsegeln und den Wassersport für Ihre SchülerInnen im Unterricht, für Projektzeiten, für Klassenfahrten und für Arbeitsgruppen in Hamburg und anderen Revieren insbesondere durch Ausbildung, Beratung und Bereitstellung geeigneter Boote verfügbar zu machen.
- (3) Der Verein kann neben seiner Schwerpunktsetzung im Wassersport auch anderen Sportarten die Aufnahme eröffnen, sofern sie Beiträge zur Verbesserung der kulturellen Situation und menschlichen Begegnung liefern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport Bundes.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die vor dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den Aktivitäten mindestens einer Abteilung aktiv teil.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst keines der Angebote des Vereins aktiv nutzen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins ideell und/oder finanziell fördern.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinsräume unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, Übungsstätten, Übungsgeräte und Boote unter Beachtung der Haus- und Platzordnung und sonstigen Anordnungen nach Anmeldung zu benutzen. Anmeldungen erfolgen beim Abteilungsleiter.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - den Beitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Nutzungsgebühren werden Mitgliedern auferlegt, die mit privat genutzten Geräten oder Booten vereinseigene Anlagen benutzen.
- (3) Der monatliche Beitrag beträgt:
- für ordentliche Mitglieder 7,50 €
  - für jugendliche Mitglieder, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten und Arbeitslose 5,- €
  - für Familienmitgliedschaften 10,- €
  - für passive Mitglieder 3,- €

Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im gesetzlichen Rahmen, in der Regel jährlich, von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der erweiterte Vorstand
- (c) die Abteilungen
- (d) die Mitgliederversammlung
- (e) die Jugendversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Schriftführer
- (d) dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der 1. Vorsitzende befasst sich arbeitsteilig mit den äußeren Angelegenheiten des Vereins, der 2. Vorsitzende nimmt vorwiegend die Angelegenheiten im Innenverhältnis des Vereins wahr.

(4) Der Vorstand kann seine Entscheidungskompetenz ganz oder teilweise auf den erweiterten Vorstand übertragen.

(5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als 1.000,- € (eintausend Euro) im Einzelfall belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende allein bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- € (eintausend Euro) im Einzelfall belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Für Immobilienverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der entsprechenden Abteilungsleitung erforderlich ist.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen ab einer Höhe von 50,- € (fünfzig Euro) der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen fünf Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist bei Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Abteilungsleiter, der Sportwart und der Jugendwart an. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung, der Sportwart von der Mitgliederversammlung und der Jugendwart von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten Absätze (§6/1, §8/4, §8/5) und für die ihm von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungen übertragenen Aufgaben zuständig. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Maßnahmen, die zur Gestaltung des Vereinszwecks bzw. des Vereinslebens notwendig sind. Der erweiterte Vorstand soll insbesondere zwecks eines kontinuierlichen Informationsaustausches in der Regel einmal im Monat zusammentreffen.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (a) Die Wahl des Vorstandes und des Sportwartes sowie die Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandmitglieder sowie der Kassenprüfer, des Sportwartes und des Jugendwartes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer, des Sportwartes und des Jugendwartes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

## **§ 13 Beschlussprotokoll-Pflicht**

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.



- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulverein „Verein der Freunde der Stadtteilschule Süderelbe e.V., Neumoorstück 1, 21147 Hamburg“ Steuernummer 17/442/10247, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.11.1993 einstimmig beschlossen und dem Amtsgericht Hamburg vorgelegt. Hier wurde der Verein am 24.01.1994 in das Vereinsregister eingetragen.

## **Der erweiterte Vorstand am 26.04.2017 :**

1. Vorsitzender	Heike Herder
2. Vorsitzender	Björn Bartholomy
Schatzmeisterin	Karin Hincke
Schriftführer	Fabian Vergil
Jugendwart	Melina Kegel
Sportwart / Technikwart / Arbeitskoordinator	Claus Peters

---

**Vereinssitz:** Segelprojekt eV  
Stadtteilschule Süderelbe  
- Claus Peters –  
Neumoorstück 1 21147 Hamburg  
Telefon 428 893 02  
Telefax 428 893 270

**Bankverbindung:** Segelprojekt eV  
Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE92 2005 0550 1276 1201 91  
BIC: HASPDEHHXXX

## **Satzungsänderung Januar 2011**